

**Verbandsordnung
des Turnhallenzweckverbandes Belgweiler
vom 19. Januar 2006**

Die Ortsgemeinden Belgweiler, Ravengiersburg und Sargenroth sowie die Hunsrucker Spielvereinigung 1970 HSV e.V. bilden einen Turnhallenzweckverband. Sie haben mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 4 Abs. 1 ZwVG die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Belgweiler eine Turnhalle zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgabe hat die Ortsgemeinde Belgweiler an den Zweckverband kostenlos die in ihrem Eigentum stehende Turnhalle in Belgweiler, Flur 3, Parzelle Nr. 28, übertragen.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Belgweiler, Ravengiersburg und Sargenroth sowie die Hunsrucker Spielvereinigung 1970 HSV e.V..

**§ 3
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Turnhallenzweckverband Belgweiler“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück.

**§ 4
Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

**§ 5
Verbandsvorsteher**

Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.

§ 6

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je drei Stimmen.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch drei Vertreter ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der für die zweckentsprechende Wiederherstellung (Gebäudeunterhaltung) der Turnhalle sowie für zukünftige Investitionen erforderliche Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen (je $\frac{1}{4}$) getragen.
- (2) Die durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Jahreskosten (Betriebskosten) werden zu $\frac{1}{5}$ von der Hunsrücker Spielvereinigung 1970 HSV e.V. und zu $\frac{4}{5}$ von den Ortsgemeinden Belweiler, Ravengiersburg und Sargenroth prozentual im Verhältnis der Zahl der Einwohner aufgebracht. Die Einwohnerzahlen werden jedes Jahr zum 30. Juni des Abrechnungsjahres fortgeschrieben.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bereitstellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 das von Ihnen ein-

gebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

- (4) Bei einer Auseinandersetzung aus Anlass der Auflösung des Verbandes wird der Gemeinde Belgweiler das gesamte Anwesen nebst aufstehenden Gebäulichkeiten zurückübertragen. Die Investitionen des Verbandes in die Turnhalle Belgweiler und das dazugehörige Grundstück abzüglich der Zuschüsse Dritter werden gesondert gebucht und einer linearen Abschreibung nach den steuerrechtlichen Vorschriften unterworfen. Der im Falle der Auflösung des Verbandes festzustellende Buchrestwert der Investitionen wird an die Verbandsmitglieder entsprechend deren Beteiligung an den Investitionen verteilt.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Turnhalle Belgweiler“ vom 19. Dezember 1985 außer Kraft.

Bestätigung der Änderung der Verbandsordnung durch die Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ZwVG

Der Abschluss dieser Verbandsordnung wird nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S 476) in der zur Zeit gültigen Fassung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde festgestellt.

Simmern, 13. April 2006
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Az.: 20.0-001/43 Nr. 811

Im Auftrag

Schug-Gewehr